

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sanitätsdienst

1 Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner sind der DRK-Ortsverein Ammerbuch, im nachfolgenden DRK genannt, sowie die den Sanitätsdienst beauftragende juristische oder natürliche Person, im nachfolgenden Veranstalter genannt.

1.2 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der Textform (E-Mail oder Papierform an den Ansprechpartner des DRK (siehe Punkt 1.4)). Anzeigen im Amtsblatt, Zeitungen, Plakaten etc. sind für uns nicht verbindlich.

1.3 Vertragsabschluss

Durch diese AGB unterbreitet das DRK ein freibleibendes Angebot. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die Bestätigung durch das DRK über die Durchführung des Sanitätsdienstes zustand.

1.4 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens DRK nicht. Wir behalten uns vor, bei zu kurzfristigen Anfragen oder bei Überlastung den Dienst abzulehnen.

1.5 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit Beginn & Ende)
- b) Art & Ort der Veranstaltung
- c) Anzahl der erwartenden Teilnehmer & Besucher
- d) Ansprechpartner des Veranstalters für das DRK während der Veranstaltung
- e) nach Bedarf: vorgesehener Platz für DRK, An- & Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge.
- f) weitere Inhalte können durch den Sanitätsdienstbeauftragten (siehe Punkt 1.6) gefordert werden.

1.6 Ansprechpartner des DRK

Anfragen bzgl. Sanitätsdiensten sind an folgende Stellen zu richten. Bitte beachten Sie, dass eine Anforderung immer schriftlich erfolgen muss.

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Ammerbuch, Sanitätsdienst, Zeppelinstraße 57, 72119 Ammerbuch

E-Mail: sanitaetsdienst@drk-ammerbuch.de, Homepage: www.drk-ammerbuch.de

1.7 Zeitpunkt der Anforderung

Die Anforderung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, mind. aber sechs Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Eine Übernahme kann sonst nicht garantiert werden (siehe Punkt 1.4). Kurzfristige Dienstanfragen werden wegen des erhöhten Organisationsaufwand wie folgt beaufschlagt:

- Anfragen kürzer als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: +25%

Nach der Anforderung zum Sanitätsdienst erhält der Veranstalter einen Kostenvoranschlag. Der Veranstalter ist nach Erhalt des Kostenvoranschlags verpflichtet, diesen schriftlich innerhalb von zehn Tagen an den Sanitätsdienstbeauftragten per E-Mail oder per Post zu bestätigen.

1.8 Anzahl der Einsatzkräfte & deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird von mind. zwei Personen & einem Fahrzeug durchgeführt. Die Anzahl & die Qualifikation der eingesetzten Helfer ergeben sich aus der Art & Fläche der Veranstaltung, weiteren Risikofaktoren & der Anzahl der erwartenden Teilnehmer bzw. Besucher. Das DRK legt die Anzahl der Helfer nach anerkannten Richtlinien der Hilfsorganisationen & der Berufsfeuerwehren fest (z.B. „LARD“, Maurer- & Kölner-Algorithmus). Die Kalkulationsgrundlagen für Großveranstaltungen können bei den zuständigen Ansprechpartnern (siehe Punkt 1.6) eingesehen werden. Das DRK stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend

ausgebildete Helfer zur Verfügung. Praktikanten können durch das DRK jederzeit zusätzlich eingesetzt werden & werden nicht abgerechnet, jedoch nach Punkt 9 mitverpflegt.

2 Vergütung

2.1 Vergütung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes & die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- & Materialkosten wird dem Veranstalter gemäß der aktuellen Kosten- & Vergütungssätze Sanitätsdienst eine Rechnung gestellt. Die Vergütung wird mit dem auf der Aufwandsentschädigung genannten Datum fällig, ansonsten 30 Tage nach Rechnungsstellung.

2.2 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort & beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die Vergütung ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

2.3 Vergütung an die eingesetzten Kräfte

Die eingesetzten Kräfte des DRK leisten ihren Dienst ehrenamtlich & erhalten in der Regel keine Vergütung hierfür.

2.4 Dienstzeitüberziehung

Bei Dienstzeitüberziehungen (der Dienst dauert länger als vom Veranstalter angefordert) wird dies auf der anschließenden Aufwandsentschädigung, entgegen dem Kostenvoranschlag, berücksichtigt.

2.5 Transporte durch den Rettungsdienst

Der Sanitätsdienst übernimmt die Erstversorgung von Notfallpatienten & leitet notwendige Transporte ein. Diese werden, nach Rettungsdienstgesetz des Landes Baden-Württemberg, durch den Rettungsdienst durchgeführt. In Ausnahmefällen & nach Rücksprache mit der Leitstelle kann dies auch durch im Sanitätsdienst eingesetzte Fahrzeuge & Helfer erfolgen, es entstehen keine Mehrkosten für den Veranstalter.

3 Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter ist dem DRK schriftlich mitzuteilen. Das DRK ist in diesem Fall berechtigt, dem Veranstalter bereits entstandene Personal- & Materialkosten bis hin zum ursprünglichen Anforderungsvolumen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch:

- bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 25% vom Anforderungsvolumen
- bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 50% vom Anforderungsvolumen
- bis 1 Tag vor der Veranstaltung: 80% vom Anforderungsvolumen

4 Rücktritt vom Vertrag durch das DRK

4.1 Rücktritt bis zu sieben Tage vor der Veranstaltung

Das DRK behält sich vor, in folgenden Fällen bis zu sieben Tage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten:

- a) Mangelnde Kapazität
- b) Sonstige berechtigte Gründe

4.2 Rücktritt bis zu null Tage vor der Veranstaltung

Das DRK behält sich vor, in folgenden Fällen von dem Vertrag bis zu null Tage vor der Veranstaltung zurückzutreten:

- a) Unrichtige Angaben des Veranstalters über Art, Größe & Gefahrenpotential der sanitätsdienstlichen abzusichernden Veranstaltung gegenüber dem DRK.
- b) Änderung der Art, Größe, Dienstzeit oder Gefahrenpotential der sanitätsdienstlich abzusichernden Veranstaltung, auch wenn der Veranstalter für diese Umstände nicht verantwortlich zu Zeichen ist.
- c) Einsatz des DRKs im Rahmen des Zivil- & Katastrophenschutzes im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg (LKatSG) & des Gesetzes über den Zivilschutz & die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) sowie bei Großschadensereignissen & öffentlichen Notständen, aufgrund derer keine Kapazitäten für die Durchführung des Sanitätsdienstes zur Verfügung stehen.

4.3 Form des Rücktritts

Ein Rücktritt vom Vertrag durch das DRK ist dem Veranstalter schnellstmöglich in Textform mitzuteilen. Entgegen Satz 1 ist bei einem Rücktritt vom Vertrag durch das DRK nach Punkt 4.2. Absatz c) in mündlicher Form möglich, in diesem Fall ist eine Information an den Veranstalter in Textform nachzuholen.

4.4 Anspruch gegenüber dem DRK

Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch das DRK gemäß diesen AGB entstehen dem Veranstalter keine Regressansprüche gegenüber dem DRK.

5 Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen & Helfer des Sanitätsdienstpersonals sind durch das DRK versichert.

6 Haftung

6.1 Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie Dritten

Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

6.2 Haftungsausschluss

Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische & sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

7 Abbruch/Unterbrechung des Sanitätsdienstes

Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Zivil- & Katastrophenschutzes, bei Großschadensereignissen sowie der Unterstützung des Rettungsdienstes wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubrechen bzw. zu unterbrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische & sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug kann er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit werden. Anteilig erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

8 Räumlichkeit/Platzbedarf

8.1 Sanitätsraum bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Hallenveranstaltungen) ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Ein solcher Raum umfasst eine ausreichende Fläche zum Aufenthalt des Personals, eine Behandlungsliege, eine ausreichende Anzahl an Stühlen (Anzahl des eingesetzten Personals plus eins) sowie einen ausreichenden Sichtschutz von außen. Der Sanitätsraum ist ausschließlich dem Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen & kann nicht für andere Aufgaben genutzt werden. Der Veranstalter hat für mindestens einen Parkplatz für ein Einsatzfahrzeug zu sorgen. Je nach Veranstaltung & Größe kann durch das DRK mehrere Räume & Stellplätze für Einsatzfahrzeuge gefordert werden. Bei einem erhöhten Bedarf an Räumen & Stellplätzen muss diese Forderung durch das DRK dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Der Veranstalter hat für die Forderungen an Räumen & Stellplätzen zu sorgen.

8.2 Sanitätsraum bei Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien ist vom Veranstalter ebenfalls ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum gemäß Punkt 8.1. zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK überlassen, diesen in Form eines Sanitätszeltes, Abrollcontainer oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug herzustellen. Der Veranstalter hat für mindestens einen Parkplatz für ein Einsatzfahrzeug zu sorgen.

Je nach Veranstaltung & Größe kann durch das DRK mehrere Räume & Stellplätze für Einsatzfahrzeuge gefordert werden. Bei einem erhöhten Bedarf an Räumen & Stellplätzen muss diese Forderung durch das DRK dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Der Veranstalter hat für die Forderungen an Räumen & Stellplätzen zu sorgen.

8.3 Nichtverfügbarkeit eines geeigneten Sanitätsraums

Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, bleibt es dem DRK überlassen, diesen in Form eines Sanitätszeltes oder mit einem Bereitschaftsfahrzeug (in der Regel KTW der Bereitschaft) nach Ermessen des DRKs (siehe Kosten- & Vergütungssätze Sanitätsdienst) herzustellen.

8.4 Zufahrt zur Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- & Abfahrtswegen für Einsatzfahrzeuge.

8.5 Stromversorgung

Aufgrund der modernen stromverbrauchenden Geräte zur Patientenversorgung (z.B. EKG, Absaugpumpe usw.) in den Bereitschaftsfahrzeugen & einer Sanitätsstation, ist vom Veranstalter bei Veranstaltungen, die die Dauer von vier Stunden überschreiten, eine Stromversorgung für Bereitschaftsfahrzeuge sicherzustellen. Die Stromversorgung muss bei einer Spannung von 230V bis auf eine Distanz von 5-10 Meter an den Fahrzeughalteplatz heranreichen & zu Beginn der Veranstaltung bereits vorhanden sein. Sollte der Veranstalter die Stromversorgung nicht sicherstellen können, ist dies dem DRK mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Eine Möglichkeit zur Stromentnahme (SCHUKO Steckdose 230V) muss auch in diesem Fall auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung gestellt werden.

9 Verpflegung der Einsatzkräfte

9.1 Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von drei Stunden

Bei Sanitätsdiensten von einer maximalen Dauer von bis zu drei Stunden müssen vom Veranstalter Getränke in ausreichender Menge für das Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Bei Veranstaltungen von mehr als drei Stunden

Zusätzlich zu oben, unter Punkt 9.1 genannter Verpflegung, muss vom Veranstalter eine Mahlzeit pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Bei Veranstaltungen von mehr als sechs Stunden

Zusätzlich zu oben, unter Punkt 9.1 genannter Verpflegung, müssen vom Veranstalter mind. zwei Mahlzeiten pro Helfer zur Verfügung gestellt werden.

9.4 Pauschale bei mangelnder Verpflegung

Sollte der Veranstalter nicht für die unter Punkt 9.1, 9.2 & 9.3 beschriebene Verpflegung Sorge tragen, werden dem Veranstalter pro Helfer Einsatzverpflegungskosten (siehe Kosten- & Vergütungssätze Sanitätsdienst) zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht den Helfern dann als Einsatzverpflegung in ganzer Höhe zur freien Verfügung.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Verbrauchers. Im Verkehr mit Unternehmen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Gerichtsstand Tübingen, so weit zulässig. Es gilt deutsches Recht.

10.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit sind die Vertragspartner verpflichtet, eine Regelung zu finden, welche der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

11 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Sanitätsdienste werden durch Beschluss des Vorstandes des DRK-Ortsverein Ammerbuch vom 14.11.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 gültig.